

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

36. Jahrgang

Braunschweig, den 9. Juni 2009

Nr. 7

Inhalt	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) .....	19
Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig .....	19

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 14. November 2006**

Aufgrund des § 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 51 Abs. 6 und 55 b Abs. 1 und 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.03. 2009 (Nds. GVBl. S. 72), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1. § 9 Abs. 4 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:  
„Für die Ortsbüchereien Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Dibbesdorf, Hondelage, Lamme, Lehdorf, Leiferde, Querum, Rautheim, Schapen, Stöckheim, Südstadt, Völkenrode, Volkmarode, Waggum, Watenbüttel und Wenden wird jeweils eine Büchereiwartin bzw. ein Büchereiwart bestellt. In den Ortsbüchereien Lehdorf, Querum und Wenden können bis zu zwei Personen berufen werden. Die ehrenamtlich tätigen Büchereiwartinnen und Büchereiwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 67,00 €.“
2. Die Anlage 3 (Entschädigungstabelle für Büchereiwartinnen und Büchereiwarte der Ortsbüchereien) der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 14. November 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 21. Nov. 2006) entfällt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 20. Mai 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Dr. Hoffmann

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 20. Mai 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Dr. Hoffmann

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 20. Mai 2009**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Modellkommunen-Gesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), und des §11 Abs.3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8.März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 27. Februar 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 16. März 2007, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
  
"Die Ortsfeuerwehren bestehen aus den Mitgliedern der aktiven Abteilung. Darüber hinaus können folgende Abteilungen eingerichtet werden:  
a) Altersabteilung  
b) Jugendabteilung  
c) Kinderabteilung  
d) Feuerwehrmusikabteilung  
e) Abteilung für fördernde Mitglieder"
2. § 6 Abs. 2 lit. b) erhält folgende Fassung:  
  
"b) den Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den Stellvertretenden Stadtbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,"
3. Es wird ein neuer § 15 eingefügt:  
  
**"§ 15  
Kinderfeuerwehr**  
  
(1) Kinderabteilungen können in allen Ortsfeuerwehren eingerichtet werden.  
(2) Die Kinderabteilung ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.  
Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.

(3) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf."

4. Die bisherigen §§ 15 bis 20 werden zu den §§ 16 bis 21.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 2. Juni 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Lehmann  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 2. Juni 2009

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Lehmann  
Erster Stadtrat